

Wohnmobil im Eigenbau.

Ist es wohnlich? Oder auch sicher?

Wenn Sie sich ein Wohnmobil kaufen – fix und fertig und komplett eingerichtet – dann können Sie das Wort "Betriebslaubnis" vergessen. Denn die liegt in aller Regel vor.

Ganz anders sieht es dagegen aus, wenn Sie ein Auto zu einem Wohnmobil umbauen. Dann brauchen Sie dafür eine neue Betriebslaubnis – über die des Autos in seinem ursprünglichen Zustand hinaus. Und dabei kommt es manchmal zu großen Enttäuschungen. Nämlich dann, wenn die Betriebslaubnis versagt wird und somit alle Mühe und Arbeit des Umbaus umsonst gewesen ist.

Wie können Sie dem vorbeugen? Indem Sie alle verkehrsrechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllen. Und das ist eine ganze Menge. Damit Sie sich zurechtfinden und nichts falsch machen, haben wir die wichtigsten Punkte, die beachtet werden müssen, zusammengestellt.

Die Grundregel für den Umbau.

Zunächst einmal: Für die Anerkennung eines Fahrzeuges als Wohnmobil verlangt der Gesetzgeber, daß es eindeutig Wohnzwecken dient. Deshalb muß der überwiegende Teil des Wagens als Wohnbereich gestaltet und möbliert sein. Das heißt: Hier müssen Sitze und Schlafplätze, eine Kochgelegenheit und Schränke bzw. Stauräume fest eingebaut werden.

Die Einrichtung eines Wohnmobils ist nicht einfach. Unsere prinzipielle Empfehlung lautet hier:

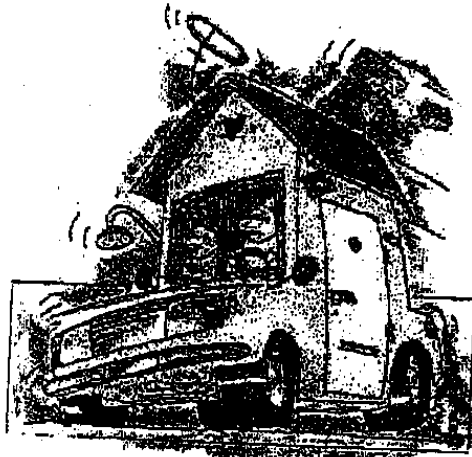
- Überfordern Sie Ihr handwerkliches Können nicht; überlassen Sie vor allem die Gas- und Elektroarbeiten sowie das Schweißen besser den Profis.
- Bei schwierigen Fragen holen Sie am besten vor Beginn des Umbaus fachmännischen Rat ein, z.B. beim TÜV. Hier wird Ihnen gerne geholfen.

Wollen Sie sicher sitzen?

Schon bei den Sitzen ist eine Menge zu beachten. Nur wenn die Sitze im Wohnraum des Wagens während der Fahrt nicht benutzt werden, ist alles ganz einfach. Wenn hier aber die Familie unterwegs Platz nehmen soll, müssen bestimmte Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Insgesamt sind höchstens acht solche Plätze plus Fahrersitz zulässig.

Wie lauten die Vorschriften für die Sitze im Wohnbereich?

- Gepolsterte Sitze sollen eine Breite von 45 cm und eine Tiefe von 40 cm haben. Ihre Polster müssen sicher befestigt sein, z.B. durch Druckknöpfe oder Klettverschlüsse. Befinden sich Wände im Sitzbereich, so sollen sie in Kopfhöhe abgepolstert sein.



- Sollen Sitze im Wohnteil während der Fahrt benutzt werden und stehen sie in Fahrtrichtung, so müssen sie mit bauartgenehmigten Sicherheitsgurten ausgestattet sein. Nur an "Verankerungspunkten", die der Fahrzeughersteller vorgesehen hat, dürfen die Gurte befestigt werden. Unter Umständen genügen Beckengurte (zul. Gesamtgewicht > 2,5 t), doch Drei-Punkt-Gurte sind dringend zu empfehlen. Ausnahme: Dated die Zulassung des Fahrzeugs aus den Jahren vor 1992, so genügt anstelle der Gurte eine gepolsterte "Abstützmöglichkeit" vor dem Sitz. Die aber bietet nur einen geringen Schutz bei Unfällen. Deshalb die Empfehlung: Geben Sie einem Gurt den Vorzug!
- Stehen Sitze gegen die Fahrtrichtung, und sollen sie unterwegs besetzt werden, so benötigen sie eine Kopfstütze. Sind Sitze quer zur Fahrtrichtung angeordnet, so reicht eine Haltemöglichkeit für ihre Insassen aus, etwa ein elastischer Handgriff oder eine gepolsterte Stange. Weitaus besser ist jedoch ein Beckengurt.
- Alle Sitzplätze, die während der Fahrt nicht benutzt werden dürfen, müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

Die Mitfahrer im Wohnmobil müssen sich mit dem Lenker direkt verständigen können. Eine Öffnung, ein Schiebefenster oder eine Gegensprechanlage sind folglich geboten, wenn das Fahrerhaus vom Wohnteil abgetrennt ist.

Daß die Passagiere durch Klopf- oder Handzeichen mit dem Lenker Kontakt aufnehmen können, genügt nicht.

Türen und Fenster sind auch Fluchtwege.

Zunächst: Der Einstieg ins Wohnmobil soll leicht und sicher zu bewerkstelligen sein. Dazu gehört, daß die unterste Trittstufe nicht höher als 50 cm über der Fahrbahn liegt.

Türen und Fenster sind auch Fluchtwege für den Gefahrenfall. Um in Notsituationen nicht gefangen zu sein, werden zwei Fluchtwege verlangt. Sie müssen voneinander unabhängig sein und auf verschiedenen Fahrzeugseiten liegen.

Als Fluchtwege gelten:

- Fenster, Luken oder Klappen mit einer Öffnungsfläche von mindestens 0,25 qm sowie mit einer Mindestbreite und Mindesthöhe von 40 cm. Zu jedem Fenster gehört ein Nothammer. Bei Klappfenstern ist er entbehrlich, wenn diese sich nach außen öffnen oder waagrecht verschieben lassen.
- Türen mit einer Öffnungsfläche von mindestens 0,65 qm, einer Mindestbreite von 50 cm und einer Mindesthöhe von 100 cm. Sie müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen - auch dann, wenn sie von außen zugeschlossen sind.

~~Schlagen Türen nach innen auf, sie können sie nicht als Fluchtwege gelten. Im übrigen: Separate Einstiegs-türen zum Wohnteil sollen an der rechten Seite des Fahrzeugs liegen.~~

Haben Sie auch bei den Fenstern vollen Durchblick?

Für den Wohnbereich brauchen Sie nur ein Fenster, wenn dieser Teil des Wagens mit dem Fahrerhaus verbunden ist. Ist aber der Wohnteil abgetrennt, so muß er mindestens zwei Fenster haben: Entweder eines an jeder Seite oder eines an der Seite und eines in der Rückwand.

Auch im Wohnteil müssen alle Scheiben "bauartgenehmigt" sein. Für Scheiben aus Glas oder Kunststoff gilt das in gleicher Weise. Ob eine solche Genehmigung vorliegt, erkennt man am amtlichen Prüfzeichen auf der Scheibe (z.B. D... oder E...R 43). Ebenso verhält es sich mit durchsichtigen Dachhauben, die über Sitzplätzen angebracht sind.

Im übrigen: Fahrerhaus und Wohnbereich müssen sich gut belüften lassen.

Auch bei der Möblierung kommt das Thema Sicherheit auf den Tisch.

Keine scharfen Ecken und Kanten - das muß ihr oberster Grundsatz bei der Möblierung des Wohnmobils sein. Für das Umfeld der Sitze ist dieses Sicherheitsgebot besonders wichtig. "Abpolstern oder abdecken" heißt es da bei etwaigen Kanten und Ecken.

Auch Hausrat, der bei einem Zusammenstoß herumgeschleudert wird, kann die Passagiere im Wohnteil gefährden. Gut schließende Staukästen, Schranktüren und Schubläden sind deshalb gefordert.

Bei den Tischen haben Sie die Wahl zwischen fest angebrachten oder klappbaren Modellen. Nur: Der Tisch muß in jedem Fall so sicher befestigt sein, daß er einer Notbremsung standhält.

Wissenswertes zu den Themen Werkstoffe, Aufbau und tragende Teile.

Wer tragende oder mittragende Teile des Fahrzeugs verändern will, muß sich an die Richtlinien und Empfehlungen des Kfz-Herstellers halten. Bei ihm sollten Sie beispielsweise nachfragen, wenn Sie Trennwände ein- oder ausbauen wollen.

Das gleiche gilt, wenn Sie mit einem Hub- bzw. Hochdach oder einer zusätzlichen Tür liebäugeln. Auch Holmen, Streben oder "Knotenblechen" dürfen Sie nicht auf gut Glück zu Leibe rücken.

"Schwer entflammbar und splittersicher Werkstoffe" werden für die äußeren Teile des Fahrzeugaufbaus gefordert. Wer da eine Umrüstung vornimmt, sollte auf "Nummer Sicher" gehen: Indem er vom Verkäufer der neuen Teile einen entsprechenden schriftlichen Materialnachweis verlangt.

Heiße Tips zum Thema heizen.

Zusätzliche Wärme im Wohnmobil gewünscht? Bitte nicht mit Öl- oder Kohleöfen - die sind hier verboten. Eine korrekte Installation und ausreichenden Abstand zu Brennbarem vorausgesetzt, wird es bei elektrischen Heizungen keine Probleme geben. Soll Kraftstoff oder Flüssiggas die Wärme erzeugen, muß die Zusatzheizung bauartgenehmigt und von einem Sachverständigen abgenommen sein.

Also: Auf diese Genehmigung und das zugehörige Prüfzeichen (z.B. S 238) achten - und ebenso auf einen fachkundigen Einbau.

Außer zum Heizen dient Flüssiggas oft auch zum Kochen, zum Betrieb des Kühlschranks und zur Versorgung mit warmem Wasser. Alle Teile und Geräte solcher Anlagen müssen die Vorgaben des "Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs" (DVGW) und der zugehörigen DIN-Normen erfüllen. Ehe sie in Betrieb geht, muß die Flüssiggas-Anlage von einem anerkannten Fachmann begutachtet und für gut befunden werden. Ihre Nachprüfung ist in Zwei-Jahres-Abständen geboten.

Wenn Sie noch Zweifel haben, was bei Ihrer Anlage vorzuziehen ist: Unsere TÜV-Sachverständigen beraten Sie umfassend.

Wichtig: Bei einer Begutachtung des Umbaus zum Wohnmobil, aber auch bei den späteren Hauptuntersuchungen wird die jeweils aktuelle Prüfbescheinigung für die Gasanlage verlangt.

~~Befindet sich im Innern des Fahrzeuges ein Schrank für Gasflaschen, so muß seine Tür gasdicht schließen z.B. durch eine Gummidichtung. Eine Ableitung der Abgase unter den Boden des Fahrzeuges setzt voraus, daß der Boden gasdicht ist. Die Durchführungen von Bedienteilen müssen dann mit Gummimanschetten versehen werden; anderweitige Bodanöffnungen - etwa Abflußrohre - dürfen nicht vorhanden sein.~~

Die elektrische Installation.

Elektrische Leitungen im Wohnmobil müssen nach den Richtlinien des VDE verlegt werden. Das bedeutet z.B., daß sie gegen Beschädigungen zu schützen sind und daß geeignete Verteilerboxen an den Anschlußstellen nicht fehlen dürfen. Unzulässig ist eine gemeinsame Verlegung von Leitungen für Spannungen von 6 bis 24 Volt und für das 220-Volt-Netz. Zum Anschluß an dieses Netz wird eine blaue CEE-Kragensteckvorrichtung benötigt.

Heckträger und Ersatzräder.

Oft taucht der Wunsch auf, das Wohnmobil mit einem Heckträger zu garnieren; Damit Fahrräder, Surfbretter und überzähliges Gepäck an Bord genommen werden können. Auch da spielt die Sicherheit eine Rolle. Entscheiden Sie sich deshalb für ein System, das eine "Betriebslaubnis für Fahrzeugteile" hat und zu Ihrem Wagen paßt. Prüfen Sie auch, ob rückwärtige Beleuchtungseinrichtungen oder das Kennzeichen Ihres Wohnmobils durch den Heckträger verdeckt werden. Wenn Ja, sind entsprechende Doppel erforderlich. Stützt sich das Tragesystem auf eine Anhängerkupplung ab, muß deren Eignung für diesen Zweck gewährleistet sein.

Komplizierte Sache? Halb so kompliziert, wenn Sie sich unsere "Tips vom TÜV" zum Thema "Häckträger am Pkw" beschaffen. An jeder Prüfstation des TÜV sind sie zu haben.

Prangt statt einem Häckträger ein Reserverad außen am Wohnmobil, müssen Sie dies beherzigen: Das Rad benötigt eine doppelte Sicherung gegen Verlieren; seine Halterung darf keine scharfen Kanten oder Spitzen aufweisen. Die Felgen sollten also abgedeckt sein.

Gewichtiges.

Ein schönes Wohnmobil, das keine ordentliche Zuladung mehr verträgt oder ein kriminelles Fahrverhalten an den Tag legt? Das kann passieren, wenn Sie beim Umbau die Frage der maximalen Gewichte aus dem Auge verlieren.

Ein Blick in den Fahrzeugschein des ursprünglichen Wagens verrät, was machbar ist. Unter Ziffer 15 ist das zulässige Gesamtgewicht vermerkt; unter Ziffer 18 finden sich die Höchstwerte für die Achslasten.

Um das Gewicht von Ein- und Anbauten – den Inhalt von Wasser-, Fäkalien- und Gastanks mit inbegriffen – wird Ihr Wohnmobil schwerer werden, ehe das erste Gepäckstück oder der erste Insasse verladen ist. Auch einen etwaigen Anhänger müssen Sie mit dessen Stützlast einkalkulieren. Wird es knapp? Dazu zwei Tips:

- Verwenden Sie möglichst leichte Werkstoffe für die Umrüstung.
- Erkundigen Sie sich beim Fahrzeughersteller, ob eine "Auflastung" des Wagens in Betracht kommt, und ob er Ihnen eine entsprechende Bestätigung ausstellen kann.

Achtung: Überschreitet Ihr Wohnmobil – sei's aufgelastet oder nicht – ein Limit von 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, sieht die Verkehrswelt anders für Sie aus: Dann müssen Sie zusätzliche Gebote der Straßenverkehrsordnung (StVZO) einhalten, voran eine Höchstgrenze von 80 km/h auf außerörtlichen Landstraßen und auch auf Autobahnen.